Statuten

kant.
schützengesellschaft
nidwalden

Gegründet 1853

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ 4

II. ZWECK 4

III. MITGLIEDSCHAFT 5

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG 7

V. ORGANISATION 7

VI. DELEGIERTENVERSAMMLUNG 7

VII. VORSTAND 9

VIII. KOMMISSIONEN 11

IX. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) 11

X. PRÄSIDENTENKONFERENZ 12

XI. GESCHÄFTSSTELLE 12

XII. STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG DES VERBANDES 12

XIII. VERSCHIEDENES 13

NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden“ (nachstehend KSG-NW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der KSG-NW ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/In.

I. ZWECK

Art. 3 Zweck

Zusammenschluss aller Schiessvereine / Sektionen und Vereinigungen des Kantons Nidwalden zu einem Verband bzw. Gesellschaft, um gemeinsam den Schiesssport zu betreiben und zu fördern, sowie die gemeinsamen Interessen der angegliederten Vereine und Verbände zu vertreten.

Art. 4 Förderung

Die KSG-NW bezweckt im Interesse der Landesverteidigung die Förderung des freiwilligen Schiesswesens und die Wahrung vaterländischer und kameradschaftlicher Gesinnung.

Die KSG-NW fördert und unterstützt ihre Mitglieder in den Bereichen:

- Ausserdienstliches und freiwilliges Schiesswesen
- Sportliches Schiessen und leistungssportliches Schiessen
- Jungschützen- und Nachwuchsausbildung
- Aus- und Weiterbildung von Trainer und Funktionären im Schiesswesen

Art. 5 Ausserdienstliches Schiesswesen

Im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesen fördert und unterstützt die KSG-NW das Schiessen mit Ordonnanzwaffen.

Art. 6 Aktivitäten

Mit folgenden Aktivitäten werden der Zweck und die Förderung gemäss Art. 4 durch die KSG-NW u.a. zu erreichen gesucht:

- Kantonalschützenfeste und Kantonale Schiesstage
- Jährlich stattfindende kantonale Wettkämpfe
- Anlässe des Schweizerischen Schiesssportverbandes
- Jungschützen-, Nachwuchs- und Ausbildungskurse
- Förderung des Nachwuchses
- Aufsicht über kantonale und von Vereinen/Sektionen/Verbänden durchgeführte, bewilligungspflichtige Schiessanlässe.

Zum Erreichen von Zweck und Förderung können Vereinbarungen mit anderen Verbänden und zwecknahen Angeboten in Nidwalden / der Zentralschweiz eingegangen werden.

Die KSG-NW kann sich bei anderen Verbänden und Organisationen, welche dem Zweck gemäss Art.3 dienlich sind, einbringen und beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Kategorien

Der KSG-NW hat folgende Mitgliederkategorien:

a) Schützengesellschaften und Schiessvereine
b) Aktive
c) Ehrenmitglieder
d) Unterverbände, Match, Überfall, Rütli, Veteranen, …
e) Regionalverbände
f) Vereine und Verbände mit gleichem oder ähnlichem Zweck z.B. Dynamische Schützen, Bogen- und Armbrustschützen etc.

Art. 8 Unter- oder Regionalverbände

Die Unter- oder Regionalverbände gemäss Anhang II sind Unterverbände der KSG-NW und damit Mitglieder.

Art. 9 Schiessvereine / Sektionen

Die Schiessvereine gemäss Anhang II sind Mitglieder. Jeder Schiessverein kann zudem bei einem oder mehreren Unter- oder Regionalverbänden Mitglied sein.

Art. 10 Aktive

Die lizenzierten Schützinnen und Schützen der Schiessvereine (Art. 8 + 9) sind automatisch Mitglieder der KSG-NW, sie zahlen Mitgliederbeiträge nur über den angeschlossenen Verein.

Art. 11 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen

Personen, welche sich um den Schiesssport im Allgemeinen oder um die Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden im Speziellen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/In ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten/In zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 12 Aufnahme

Die Aufnahme eines Regionalverbandes oder eines Vereins erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonal-Vorstand unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses, durch die Delegiertenversammlung.
Für das Eintrittsjahr sind die Mitgliederbeiträge voll zu bezahlen. Aktivmitglieder werden jährlich durch die Schiessvereine gemeldet und gelten automatisch als aufgenommen.

Art. 13 Aufnahmeverweigerung

Es werden nicht aufgenommen:

- Regional-, Unterverbände und Schiessvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft erschwerende Aufnahmebedingungen stellen;
- Regional-, Unterverbände und Schiessvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft Mindestschiessleistungen verlangen;
- Regional-, Unterverbände und Schiessvereine, deren Statuten gegen die Statuten der Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden und/oder des Schweizer Schiesssportverbandes verstossen.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der KSG-NW kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Kantonal-Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.
Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder (gemäss Art. 7), die ihren Verpflichtungen gegenüber der KSG-NW nicht nachkommen, gegen die Statuten und Reglemente der KSG-NW, des SSV, USS Versicherungen oder die Bestimmungen des Eidg. Departementes VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) verstossen, können vom Kantonal-Vorstand unter Angabe der Gründe, befristet oder endgültig, ausgeschlossen werden.
Gegen den endgültigen Ausschluss kann innert 30 Tagen über den Kantonal-Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung rekurriert werden.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig. Bei einem endgültigen Ausschluss während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.
Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Die verbandspolitischen Rechte sind in Kapitel V. Organisation und folgende geregelt.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder Allgemein

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Alle Schiessvereine sind verpflichtet, die Mitglieder-Daten in der VVA (Vereins- und Verbandsadministration) des SSV stets zu aktualisieren und bei den erforderlichen Eingaben die vorgegebenen Termine einzuhalten.
Die Schiessvereine stellen die Mitglieder für den Kantonalvorstand und machen Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung (DV).
Die Mitglieder übernehmen alternierend die Organisation und Durchführung der Delegierten-versammlungen und die Präsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Kantonal-Vorstand.
Alle Mitglieder der KSG Nidwalden anerkennen die Statuten und Reglemente sowie die Disziplinargewalt und Rechtspflegeorgane vom Dachverband SSV. Unterstützen die allgemeine Dopingprävention sowie die Ethik-Carta des Schweizer Sport (for the SPIRT of SPORT, Anhang IV) mit den neun Prinzipien.
Gleichbehandlung, soziales Umfeld, Selbst- und Mitverantwortung, respektvolle Förderung statt Überforderung, Fairness, gegen Gewalt und Ausbeutung, Absage an Doping, Verzicht auf Tabak und Alkohol, gegen Korruption.

Regionalverbände: Die Statuten der Regionalverbände, inkl. sämtlicher Änderungen, bedürfen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen der KSG-NW nicht widersprechen.
Schiessvereine: Die Statuten der Schiessvereine, inkl. sämtlicher Änderungen, bedürfen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen der KSG-NW nicht widersprechen.

III. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 18 Finanzierung

Die KSG-NW wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren und Abgaben
- Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden
- Erlöse aus der Durchführung von Schiess- und andern Anlässen
- Beiträge aus der Durchführung von Schiessanlässen der Mitglieder
- Kantonalbeitrag der ausserkantonalen Teilnehmer/innen bei Kantonalschützenfesten, exkl. Kanton Obwalden
- Zinserträge und Anlagegeschäfte
- Sponsoring, Gönnerbeiträge, Schenkungen und Zuwendungen Dritter
- Geschäftsstellenbeiträge

Art. 19 Vermögensanlage

Das Verbandsvermögen ist in sicheren Wertpapieren bei einem vom Vorstand bezeichneten Institut anzulegen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KSG-NW haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 21 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

a. die Delegiertenversammlung
b. der Kantonalvorstand
c. die Präsidentenkonferenz
d. die Geschäftsstelle
e. die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)
f. die Kommissionen & Arbeitsgruppen

V. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 23 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

a. Ehrenmitglieder (Anhang II)
b. Mitglieder des Kantonalvorstandes
c. Delegierte der Unter- und Regionalverbände (Anhang II)
d. Delegierte der Schiessvereine / Sektionen / Gesellschaften (Anhang II)
e. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
f. Delegierte befreundeter Organisationen - ohne Antrags-, Wahl- und Stimmrecht (Anhang II)

Die Delegiertenstimmen für die Delegiertenversammlung werden in Anhang II festgelegt.

Art. 24 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres durchzuführen, traditionsgemäss am ersten Wochenende im März.
Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Abnahme der Protokolle von Delegiertenversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung / Entgegennahme Bericht der Rechnungsprüfungskommission
4. Abgabe von Auszeichnungen
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Beschlussfassung über Mitglieder- und Geschäftsstellenbeiträge
7. Beschlussfassung über Beiträge an und von Schiessanlässen
8. Beschlussfassung über Anträge der Organe
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Verbänden und Vereinen
11. Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Schiessanlässen
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Delegiertenstimmen gemäss Anhang I
13. Beschlussfassung über die Auflösung die Kantonalschützengesellschaft NW
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
15. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
16. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)
17. Genehmigung der Grundbestimmungen für Schützenfeste
18. Erledigung von Rekursen gegen Entscheide und Beschlüsse des Kantonalvorstandes
19. Beitritt zu Verbänden und Organisationen, welche dem Gesellschaftszweck dienen
20. Beteiligungen an schiesstechnischen Infrastrukturen welche dem Vereinszweck dienen
21. Behandlung aller anderen, statutarisch oder gesetzlich der Delegiertenversammlung obliegenden Geschäfte

Art. 25 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn dies

1. vom Kantonal-Vorstand
2. von der Präsidentenkonferenz
3. von mindestens 1/3 aller Schiessvereine oder
4. von mindestens drei Unter- oder Regionalverbänden

schriftlich begründet unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Diesem Verlangen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 26 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
Art. 45 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 27 Anträge

Anträge gemäss Art. 24 Ziff. 8/9, welche an einer ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 31. Dezember (Poststempel) schriftlich begründet beim Präsidenten eingereicht werden.
Anträge gemäss Art. 24 Ziff. 8/9, welche an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite zeitnah allen Stimmberechtigten per E-Mail bekannt.

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

Alle Teilnehmer/Innen gemäss Art. 23 a - e sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 29 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleiben Abstimmungen gemäss Art. 45).
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 30 Ablauf der Verhandlungen

Die Delegiertenversammlungen (DV) werden vom Präsidenten/In, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten/In geleitet.
Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer der nächsten Delegiertenversammlungen zur Abstimmung gebracht werden.
Der Versammlungsleiter/In stimmt und wählt nicht mit. Er/Sie fällt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

VI. VORSTAND

Art. 31 Mitglieder / Amtsdauer

a) Der Kantonal-Vorstand;

Er besteht aus mindestens 7 bis 11 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.
Der Präsident oder die Präsidentin wird namentlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.
Der übrige Kantonal-Vorstand konstituiert sich selbst.

1. den Vizepräsidenten/In
2. den Kantonal-Kassier/In
3. den Sekretär/In und Protokoll-Aktuar/In
4. die Schützenmeister/Innen 300 m, 50/25 m, 10m
5. den Feldschützen-Chef/In
6. den Jungschützen-Chef/In
7. Leiter/In Medien, Pressearbeit und Webseite
8. weitere Ressort-Chefs
9. Fahnen- oder Standartenträger/In (Fähnrich)

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Unter- und Regionalverbände sowie Vereine gebührend zu berücksichtigen.
Die Mitglieder sind für die Wahlvorschläge an der Delegiertenversammlung besorgt.

b) Der erweiterte Vorstand;
Der erweiterte Vorstand ist in der Anzahl nicht eingeschränkt und wird nicht von der Delegierten-Versammlung gewählt, sondern vom Kantonal-Vorstand einberufen und bestimmt.
Der erweiterte Vorstand hat keine Kompetenz gemäss Artikel 32, seine Kompetenzen sind stark eingeschränkt. Eine Sitzungsteilnahme ist nur auf Vorstandseinladung nötig.
Der Vorstand regelt die Kompetenzen und Unterschriftenregelung des erweiterten Vorstands gemäss seinen zugewiesenen Aufgaben.

1. Abteilungsleiter/In gemäss Aufgaben des Vorstandes
2. den Vertreter/in im Matchschützen-Verband
3. den Drucksachen- und Materialverwalter/in (Archivar/in)
4. Präsidenten/in und Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 32 Aufgaben / Kompetenzen

Der Kantonal-Vorstand leitet den Verband/Gesellschaft und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Überwachen der Einhaltung der Statuten
2. Konstituierung des Vorstandes
3. Wahl der Kommissionen und der Delegationen
4. Vertretung des Verbandes nach aussen
5. Delegationsaufgaben kantonal und national
6. Erstellen der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
7. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz
8. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz
9. Genehmigung der Statuten der Regional- und Unterverbände und Schiessvereine
10. Vorschlag des Schiess- und Anlasskalenders der KSG NW
11. Reglemente für Schiessanlässe der KSG NW
12. Genehmigung der Schiesspläne aller Regional-, Unterverbände und Schiessvereine
13. Wirtschaftliche Vermögensverwaltung
14. Festlegen der Voraussetzung zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft
15. Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder.
16. Im Übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften.

Art. 33 Vorstandssitzungen

Der Präsident/in lädt, so oft es die Geschäfte verlangen, zu Vorstandssitzungen ein. Ferner ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Vertreter der Unter-, Regionalverbände und Schiessvereine, sowie Mitglieder der kantonalen Schiesskommission eingeladen werden.
Sie haben eine beratende Funktion und dürfen weder stimmen noch wählen.

Art. 34 Vertretung des Verbandes

Der Kantonal-Vorstand vertritt den Verband / die Gesellschaft gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/In (oder des Vizepräsidenten/In) mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Mitglied aus dem erweiterten Vorstand.

Art. 35 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Es gilt das einfache Mehr der Stimmen.
Der Präsident/in stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben nur beratende Stimmen.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Entschädigung / Sitzungsgelder

Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sowie den Mitgliedern der RPK und allfälligen Beauftragten, kann ein Honorar ausgerichtet werden. Die entsprechenden Entschädigungen werden vom Vorstand in separatem Reglement festgelegt und müssen mit Budgetantrag von der DV bewilligt werden.
Sie haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss Reglement.

Art. 37 Beratungen

Auf Anfrage stehen die Mitglieder des Vorstandes den Regionalverbänden und Schiessvereinen für ihre Versammlungen beratend zur Verfügung.

Art. 38 Ausgabenkompetenz

Für ausserordentliche Fälle wird dem Vorstand eine über das Budget hinausgehende Mehraus-Gabenkompetenz von total Fr. 2’000.- pro Jahr eingeräumt.

Einmal bewilligte, wiederkehrende Ausgaben werden über das Budget genehmigt.

VII. KOMMISSIONEN

Art. 39 Grundsatz

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
Nach Bedarf können auch Vertreter von Regionalverbänden, Schiessvereinen oder befreundeten Organisationen zur Mitarbeit einberufen werden.

Art. 40 Ständige oder nicht ständige Kommissionen

Folgende Kommissionen können bestellt werden:

- Schiesskommission
- Matchkommission
- Kommission für politische oder schiessrechtliche Anliegen

VIII. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Art. 41 Zusammensetzung / Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre ein Mitglied für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die RPK prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und allfällige Sonderrechnungen.
Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

IX. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 42 Grundsatz / Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes einberufen werden. Insbesondere soll sie konsultiert werden, wenn Änderungen schiesstechnischer, organisatorischer oder administrativer Art anstehen.
Die Präsidentenkonferenz besteht aus sämtlichen Unter-, Regional- und Vereinspräsidenten, welche Antrags-, Wahl und Stimmrecht haben.
Die Mitglieder der RPK sowie die Präsidenten/In von befreundeten Organisationen können durch den KSG Vorstand zusätzlich eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme jedoch kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
Zur Präsidentenkonferenz mit Traktandenliste und Beilagen wird per E-Mail eingeladen.

Art. 43 Kompetenz

Die Präsidentenkonferenz hat Beschlusskompetenz für die ihr obliegenden Sachgeschäfte, wenn mind. 2/3 aller Präsidenten/In oder deren Stellvertreter/In anwesend sind.
Sie kann mit einfachem Mehr die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Die Präsidentenkonferenz findet jährlich im November statt.
Es obliegen ihr die folgenden Geschäfte zur Beschlussfassung:

- Tätigkeitsprogramm für das kommende Gesellschaftsjahr
- Terminliste
- Genehmigung und Inkraftsetzung von Reglementen (exkl. Reglemente nach Artikel 32)
- Festlegen der Ehrungen & Auszeichnungen an der DV.

Zur Beratung obliegen ihr folgende Geschäfte:

- Die Geschäfte der Delegiertenversammlung
- Grundbestimmungen der Kantonalschützenfeste und spezielle Schiessanlässe
- Die Revision der Statuten.
- Überdies befasst sie sich mit allgemeinen Schützenfragen
- Behandlung der Mitgliederbeiträge für die DV

X. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 44 Grundsatz

Die KSG-NW kann eine ständige Geschäftsstelle unterhalten.
Der Vorstand regelt Organisation und Einsatz.

XI. STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 45 Statutenrevision

Jede ordentliche Delegiertenversammlung kann eine Statutenrevision beschliessen und den Kantonalvorstand mit deren Durchführung beauftragen.

Art. 46 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden verwaltet das Vermögen des sich auflösenden Verbandes so lange, bis sich ein neuer Nidwaldner Kantonalverband mit gleichem Zweck bildet, dem dann dieses Vermögen übertragen wird.
Sollte sich innert 15 Jahren kein solcher Verband oder Gesellschaft bilden, ist das Vermögen einer kantonalen Vereinigung mit schiesssportlichem Zweck zukommen zu lassen.

XII. VERSCHIEDENES

Art. 47 Mitgliedschaft

Die KSG-NW ist Mitglied bei:

- Schweizer Schiesssportverband
- USS Versicherungen
- Schiesssportschule Zentralschweiz
- Kranzkartenverwaltung der Kantonalschützenvereine der Zentralschweiz
- Vereinigung welche dem Gesellschaftszweck dienen

Art. 48 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde Nidwalden und den Schweizerischen Schiesssportverband sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 1985.

Anhang I Stimmverteilung ist integrierender Bestandteil der Statuten
Anhang II Verzeichnis Ehrenmitglieder ist integrierender Bestandteil der Statuten
Anhang III Kantonalschützenfeste ist integrierender Bestandteil der Statuten
Anhang IV Ethik Charta ist integrierender Bestandteil der Statuten

Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Ziegler Max, Präsident

Stefan Durrer, Sekretär

Genehmigt

Nidwalden, im März 2022

Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden

Frau Landammann, Karin Kayser-Frutschi, Regierungsrat

Genehmigt

Luzern, im März 2022

Schweizerischer Schiesssportverband

Luca Filippi, Präsident

Beat Hunziker, Geschäftsführer

Diese Statutenänderung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 05. März 2022 in Stansstad angenommen.

ANHANG I Stimmverteilung

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden vom 05. März 2022:

Stimmverteilung für die Delegiertenversammlung KSG NW

Ehrenmitglied				je	1 Stimme
Mitglieder Kantonalvorstand				je	1 Stimme
Regionalverbände				je	2 Stimmen
Matchschützenverband Nidwalden					2 Stimmen
Verband Nidwaldner Schützenveteranen					2 Stimmen
Rütli-Sektion Nidwalden					2 Stimmen
Schiessvereine / Sektionen / Gesellschaften mit					
	-	15	lizenzierten Mitgliedern	je	2 Stimmen
16	-	30	lizenzierten Mitgliedern	je	3 Stimmen
31	-	45	lizenzierten Mitgliedern	je	4 Stimmen
46	-	60	lizenzierten Mitgliedern	je	5 Stimmen
61	-		lizenzierten Mitgliedern	je	6 Stimmen
Rechnungsprüfungskommission, pro Mitglied				je	1 Stimme
Vereinigungen gemäss Artikel 3 «Zweck»				je	1 Stimme

Archiv
Die KSG NW hat ihr Archiv in Räumlichkeiten der Gemeinde Buochs, geregelt mit einer Vereinbarung. Historische Unterlagen sind im Staatsarchiv Nidwalden in Stans eingelagert.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 05. März 2022
Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Ziegler Max Präsident Durrer Stefan Sekretär

ANHANG II Verzeichnis Ehrenmitglieder

Folgende Ehrenmitglieder (Stand 31.12.2021) sind Mitglied der KSG-NW, nach **Artikel 23a:**

Name	Vorname	Ort	Ernannt
Zumbühl	Paul	Buochs	1980
Würsch	Josef	Buochs	1988
Nufer	Hans	Dallenwil	1990
Niederberger	Hans	Wolfenschiessen	1993
Vogel	Adolf	Buochs	1993
Odermatt	Bernhard	Buochs	1994
Engelberger	Edi	Stans	1995
Bissig	Alois	Ennetbürgen	1997
Birrer	Tony	Beckenried	1998
Kaiser	Werner	Ennetmoos	1999
Keller	Kurt	Ennetbürgen	2001
Weilenmann	Karl	Stans	2001
Waser	Paul	Ennetbürgen	2007
Bayard	Robert	Beckenried	2008
Betschart-Mathis	Beatrice	Morschach	2008
Odermatt	Franz	Stans	2012
von Holzen	Paul	Ennetmoos	2012
Bissig	Peter	Ennetbürgen	2013
Gander	Erwin	Stans	2014
Gander	Hans	Oberdorf NW	2014
Barmettler	Hans-Peter	Ennetmoos	2015
Zimmermann	Anton	Buochs	2017
Zimmermann	Edith	Ennetmoos	2017
Odermatt	Walter	Bürgenstock	2019

Folgende Regionalverbände und Schiessvereine sind Mitglied der KSG-NW, nach **Artikel 23c und d:**

Regional- und Unterverbände

- Verband Nidwaldner Schützenveteranen gegründet 1910
- Überfallschützenverband Nidwalden gegründet 1949
- Rütli-Sektion Nidwalden gegründet 1872
- Matchschützenverband Nidwalden gegründet 1951
- Schiesssportschule Zentralschweiz (Labelstandort) gegründet 2015

Schiessvereine & Schützengesellschaften Gewehr und Pistole:

-	Feldschiessverein Obbürgen	gegründet 1914
-	Schützen Beckenried	gegründet 1833 (Fusion mit Pistolenclub 2021)
-	Schützengesellschaft Buochs	gegründet 1945
-	Schützengesellschaft Büren-Oberdorf	gegründet 1927
-	Schützengesellschaft Dallenwil	gegründet 1837
-	Schützengesellschaft Emmetten	gegründet 1834
-	Schützengesellschaft Ennetmoos	gegründet 1839
-	Schützengesellschaft Hergiswil	gegründet 1776
-	Schützengesellschaft Wolfenschiessen	gegründet 1837
-	Schützengesellschaft Stansstad	gegründet 1827
-	Schützengesellschaft Stans	gegründet 1773
-	Wehrverein Ennetbürgen	gegründet 1884
-	Pistolensektion Hergiswil	gegründet 1946
-	Pistolenschützen Stans	gegründet 1933

Folgende befreundete Organisationen oder Institutionen können zur Delegiertenversammlung der KSG-NW nach **Artikel 23 f** eingeladen werden:

- Schweizerischer Schiesssportverband (SSV)
- Zentralschweizer Sportschützenverband
- Kantonalschützenverein Uri
- Glarner Kantonalschützenverein
- Luzernern Kantonalschützenverein
- Kantonale Schützengesellschaft Obwalden
- Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
- Zuger Kantonalschützenverband
- Federazioni ticinese delle società di tiro
- Schiesskommission Nidwalden
- Offiziersgesellschaft Nidwalden
- Luftgewehrschützen Nidwalden
- Sportschützen Buochs Ennetbürgen
- Kleinkaliberschützen Büren-Oberdorf
- Seeschützenverband
- Armbrustschützen Dallenwil
- Gäste; Schiesswesen, Armee, Politik und Behörden
- Gönner- & Sponsoringvereinigungen

ANHANG III Kantonalschützenfeste

Übersicht der bisherigen Kantonal-Schützenfeste in Nidwalden:

Jahr	Ort/Sektion	OK-Präsident	Doppler/Stiche	
1855	Buochs	Bauherr Caspar Blättler, im Rotzloch	365	
1858	Stans	Dr. med. Fr. Bucher	365	
1862	Stans	Oberrichter Constantin Odermatt	306	
1864	Buochs	Tierarzt Jak. Christen	302	
1865	Stansstad	Major Valentin Blättler, Hergiswil	350	
1869	Stans	Oberrichter M. Kennel-Christen	276	
1871	Beckenried	Ratsherr M. Achermann	386	
1873	Buochs	Kantonsrichter Nikl. Christen	367	
1875	Hergiswil	Regierungsrat V. Blättler	379	
1878	Wolfenschiessen	Kantonsrat M. von Matt	318	
1880	Ennetmoos	Oberrichter M. Kennel-Christen	342	
1882	Beckenried	Ständerat Jos. Amstad	306	
1884	Emmetten	Kantonsrichter Jos. Wyrsch	296	
1886	Stans	Oberrichter Moritz Kennel	351	
1889	Stans	Unteroffiziersverein Fourier A. Gamma	375	
1891	Buochs	Oberstleutnant Th. Fuchs	360	
1895	Stans	Oberrichter A. Deschwanden	398	
1898	Ennetmoos	Regierungsrat A. Filliger	490	
1901	Hergiswil	Oberlehrer Robert Blättler	534	
1905	Beckenried	Dr. Alois Odermatt	Kunst 464	Glück 485
1907	Stans	Fürsprecher M. Lussi	Kunst 962	Glück 952
1910	Hergiswil	Feldweibel Rem. Blättler	Kunst 833	Glück 690
1913	Buochs	Gemeindepräsident Al. Barmettler	Kunst 718	Glück 690
1921	Beckenried	Major Eduard Amstad	Kunst 843	Glück 671
1926	Stans	Landschreiber Franz Odermatt	Kunst 1380	Glück 1104
1931	Ennetbürgen	Gemeindepräsident Gottfried Odermatt	Kunst 938	Glück 894 Militär 946
1937	Büren Oberdorf	Ratsherr Adolf Flühler	Kunst 924	Glück 559 Militär 1028
1948	Stansstad	Kantonalschützenmeister Fritz Parpan	2689	Kunst 1572 Militär 1913
1953	Wolfenschiessen	Major Karl Niederberger		Militär 1261
1959	Ennetmoos	Ratsherr Werner Zimmermann	1859	
1965	Buochs	DMP-Angestellter Hermann Wyrsch	2575/G-300	610/50m
1971	Beckenried	Regierungsrat German Murer	5070/G-300	1589/50m
1982	Ennetbürgen	Landrat Walter Gubler	4917/G-300	809/50m
1988	Buochs	Alt Landrat Adolf Vogel	6319/G-300	1294/Pist 25-50m
1996	Büren Oberdorf	Ständerat Paul Niederberger	6669/G-300	1031/Pist 25-50m
2004	Gemeinschaft	Landrat Alois Bissig	5267/G-300	820/Pist 25-50m
2016	Buochs Ennetbürgen	Landrat Peter Waser	5863/G-300	910/Pist 25/50
1861	Landsgemeinde-Platz Wil/Oberdorf		20. Eidg. Schützenfest 1861	

Anhang IV Ethik-Charta

Ethik-Charta im Sport, die neun aktuellen Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Weitere Informationen unter www.spiritofsport.ch

Aufzählung der revidierten Statuten:

- 27. März 1949
- 08. März 1985